ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 9 „Ehem. Tuchfabrik HPC in Dahlhausen“
sowie zur parallelen
56. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Stadt Radevormwald

grünplan
büro für landschaftsplanung

Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 1
1.1 Planungsanlass 1
1.2 Lage im Raum 1
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG 2
2.1 Rechtsgrundlagen 2
3. STATUS QUO 4
3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet 4
3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen 4
4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 7
4.1 Planerisches Konzept 7
4.2 Wirkfaktoren 7
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE 9
5.1 Fledermäuse/Säugetiere 9
5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung 9
5.1.2 Ergänzende Untersuchungen 10
5.2 Vögel 10
5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung 11
5.3 Amphibien 11
5.4 Sonstige Artengruppen 11
6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG 12
7. LITERATUR 13
8. FOTODOKUMENTATION 14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 Wuppertal-Barmen (Quadrant 4) 6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes 1

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Vorgesehen ist die denkmalgerechte Nachnutzung der historischen ehemaligen Tuchfabrik im Ortsteil Dahlhausen der Stadt Radevormwald. Innerhalb der bestehenden Baukörper soll hier ein neuer Wohnraum mit ergänzenden Nutzungen entstehen. Gegebenenfalls sollen weitere, untergeordnete Neubauten ergänzt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beabsichtigt. Der wirksame Flächennutzungsplan soll im Rahmen eines Parallelverfahrens (56. Änderung) im Planbereich von einer gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche geändert werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Der ca. 2,9 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (= Plangebiet) beinhaltet die Flächen der ehemaligen Tuchfabrik und umfasst die Flurstücke 189, 238, 240, 241, 295, 354, 359, 1078, 1079 in der Gemarkung Radevormwald (Flur 44).



Abb. 1 Lage des Plangebietes (Land NRW 2025; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese "Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“ bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUK-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die ehemalige Tuchfabrik bildet, südlich angrenzend an den Ortsteil Keilbeck, einen Teil der historischen Standorte der Dahlhäuser Hämmer, einer historischen Entwicklung eines Textilstandortes in Dahlhausen, Dahlerau und Vogelmühle (Wupperorte). Seit der Schließung der Fabrik im Jahr 1974 ist eine industrielle Nutzung nicht wieder eingerichtet worden. Derzeit wird dieser ehemalige Industriestandort durch wenige Kleinbetriebe nachgenutzt, wobei auch ungenutzte Bereiche bestehen. In Teilbereichen sind Dächer eingebrochen. Zudem sind Bauschutt- und Materialablagerungen vorhanden. Unbebaute oder begrünte Freiflächen sind nicht oder nur in geringem Maß vorhanden. Im südlichen Teilbereich ist ein schmaler Saum aus Sal-Weidengebüschen vorhanden. Hier bilden zudem Neophyten wie Japan-Knöterich und Drüsiges Springkraut größere Bestände.

Im Norden begrenzt die Wuppertalstraße (L 414) das Plangebiet, im Osten die Straße Raderberg mit angrenzender Wohnbebauung, im Süden bzw. Westen verläuft die Wupper, hieran schließen sich naturnahe Waldflächen an. Die Bebauung reicht nah an den Fluss heran und setzt auf Ufermauern auf.

Im Süden grenzen ein hoher Schornstein sowie das Sperrwerk an. Beide Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (23.06.25) ist die nördlich angrenzende Brücke an der L81 gesperrt; hier finden Bauarbeiten für den Ersatzneubau statt.

Einen Überblick über die Bestandssituation bietet Fotodokumentation im Anhang.

Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 11 „Radevormwald“ des Oberbergischen Kreises. Nördlich (etwa 60-70 m entfernt) und südlich (unmittelbar angrenzend) des Plangebietes befinden sich Teilflächen des FFH-Gebietes „Wupper östlich Wuppertal“ (Kennung: DE-4709-301). Diese sind zugleich als Naturschutzgebiet „Wupper bei Radevormwald“ ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet umfasst zudem weitere Teilflächen und schließt unmittelbar westlich an den ehemaligen Fabrikstandort bzw. die vorhandenen Ufermauern an. Die an den Planungsraum angrenzenden Freiräume und das Flusstal sind zudem Bestandteil eines Biotopverbundraumes mit herausragender Bedeutung (Kennung VB-K-4709-004 „Wupper bei Radevormwald nördlich Wuppertalsperre“).

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUK oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Im Rahmen der Scoping-Abfrage hat die Untere Naturschutzbehörde angegeben, dass keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten oder anderer besonderer Arten vorliegen.[1]

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUK ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4709 Wuppertal-Barmen (Quadrant 4) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (LRT) wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Weiterhin wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUK (LINFOS-Informationssystem) enthält mehrere Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und das nähere Umfeld. Neben zahlreichen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus) wurden Wasservögel (Eisvogel, Wasseramsel sowie als Durchzügler bzw. Nahrungsgast der Flussuferläufer) erfasst. In den westlich der Wupper gelegenen Waldbereichen wurden typische Waldvogelarten wie Kleinspecht, Habicht, Sperber, Waldkauz sowie der Graureiher vermerkt. In der Wupper ist zudem ein Nachweis der Groppe erbracht worden.

Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen einer Begehung am 23.06.2025 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Es wurden die Außenanlagen sowie der vorwiegend noch in Nutzung befindliche Gebäudebestand von außen in Augenschein genommen (s. Fotodokumentation im Anhang). Eine Begehung der Innenräume war nicht möglich. Folgende Arten wurden in diesem Zusammenhang als Zufallsbeobachtungen erfasst:

- Hausrotschwanz (mehrere Tiere am Gebäude; Brutverdacht)
- Gebirgsstelze (an der Wupper bzw. an den gewässernahen Gebäuden)
- Bachstelze (am Gebäude; Brutverdacht)
- Singdrossel (Jungtier)
- Straßentaube (am Gebäude; Brutverdacht)
- Kohlmeise (Brutnachweis in Fassadenspalt)
- Nilgans (zwei Tiere ruhend an der Stauanlage)

[1] Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 15.04.2025

- Rotmilan (im Überflug)
- Schillerfalter

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 Wuppertal-Barmen (Quadrant 4)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Erhaltungszustand NRW (KON)	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	G↑		
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	U↓		
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	U	Na	
Asio otus	Waldohreule	U	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	G		
Ciconia nigra	Schwarzstorch	U		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G		
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G		
Gallinula chloropus	Teichhuhn	G		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U↓	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	G↑		
Parus montanus	Weidenmeise	G		
Picus canus	Grauspecht	S		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U		
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U	Na	FoRu
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G		
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!
Vögel				
Triturus cristatus	Kammmolch	G	(Ru)	

Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat

Daten abgerufen am 06.06.2025

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Planerisches Konzept

Vorgesehen ist die denkmalgerechte Nachnutzung der historischen ehemaligen Tuchfabrik in Dahlhausen. Innerhalb der bestehenden Baukörper soll hier ein neuer Wohnraum mit ergänzenden Nutzungen entstehen. Gegebenenfalls sollen weitere, untergeordnete Neubauten ergänzt werden. Eine weitere Konkretisierung des zeitlichen Ablaufs der erforderlichen Sanierungs-, Teilabbruch- und Umbauarbeiten liegt noch nicht vor. Ein Umbau- und Nutzungskonzept wird ebenfalls noch erarbeitet.

Ein Erhalt der geschützten bzw. wertgebenden Bausubstanz wird angenommen bzw. ist seitens des Projektentwicklers vogesehen. Zusätzliche Eingriffe in die Uferbereiche der benachbarten Wupper sind nicht zu erwarten.

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der geplanten Umnutzung des ehemaligen Fabrikgeländes verbundenen Beeinträchtigungen. Neben Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind ggf. Abbrucharbeiten an verfallenen Bauteilen erforderlich. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Anlagebedingte Auswirkungen: Vorgesehen ist die Nachnutzung bereits weitgehend versiegelter und baulich vorgenutzter Flächen. Da der Gebäudebestand hierbei weitgehend erhalten werden soll und keine relevante Neuversiegelung vorgesehen ist, sind keine anlagebedingten Eingriffe absehbar. Die Nachnutzung des Standortes entspricht dem Gedanken einer sinnvollen Nachnutzung von Brachflächen und trägt zur Vermeidung zusätzlicher Freiflächeninanspruchnahmen bei. Zusätzliche Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind durch die Nachnutzung des Standortes nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Zudem wird auf dem derzeit durch wenige Kleinbetreibe genutzten Gelände eine höhere Frequentierung durch neue Bewohner und Nutzer einsetzen. Damit ist eine Zunahme der Unruhe sowie eine erneute Versorgung mit Außenbeleuchtungen (Lichtimmissionen) verbunden. Die vormals bestehende Vorbelastung aufgrund der industriellen Nutzung wird durch die vornehmliche wohnbauliche Nachnutzung nicht erreicht werden.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetz-

lich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche mit Sicherheit im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUK bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Fledermäuse/Säugetiere

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere die drei Fledermausarten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus aufgeführt (s. Tab. 1). Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Ergänzend enthält das Fundortkataster des LANUK mehrere Fundorte von weiteren Fledermausarten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus) im Plangebiet und dem nahen Umfeld.

Grundsätzlich ist ein Auftreten von Fledermausarten im Gebäudebestand zu erwarten. In Anbetracht der unmittelbaren Nähe zu Nahrungshabitaten an der Wupper bzw. den angrenzenden naturnahen Laubwäldern besteht ein hohes Quartierspotenzial in der alten Gebäudestruktur. Zahlreiche Einflugmöglichkeiten, Nischen und Hohlräume sind gegeben.

Konkrete Hinweise zu Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung nicht. Vorkommen des an der Wupper wieder heimischen Bibers ist im Plangebiet auszuschließen, da aufgrund der hohen Ufermauern keine direkten Austauschbeziehungen zum Fluss bestehen und eine umfassende Bebauung vorliegt. Eingriffe in das Gewässer oder die Uferbereiche sind nicht zu erwarten. Ein Vorkommen häufiger und gebäudebeziehender Säugetiere (Steinmarder, Waschbär etc.) ist möglich.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials kann ein Vorkommen von Fledermausarten nicht von Vornerhein ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erst nach Auswertung ergänzender Untersuchungen (s.u.) möglich. Unter Umständen sind auf dieser Grundlage weitere CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen. Eine ökologische Baubegleitung kann z.B. im Rahmen des zeitlich und räumlich umfassenden Bauablaufs notwendig/sinnvoll sein.

5.1.2 Ergänzende Untersuchungen

Ergänzend zur Potenzialanalyse sind zur Eingrenzung des Artenspektrums weitergehende Untersuchungen erforderlich.

Vorschlag zu Methodik:

- Aufstellung von Horchkisten in Dachböden und Innenräumen: 3 Horchkisten / 2 Intervalle für 7 Wochen an jeweils zwei verschiedenen Standorten - Sommer 2025
- 2 Schwärmkontrollen mit jeweils 2 Personen je Untersuchungsgebiet – Sommer 2025
- 1 Horchkistenintervall an möglichen Winterquartieren im September / Oktober 2025
- 2 Begehungen zur Kontrolle auf Nutzungshinweise Fledermäuse und gebäudenutzende Vogelarten (z.B. Käuze) im Sommer 2025 / Herbst 2025

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 22 planungsrelevante Vogelarten gelistet (s. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Brutvorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung gelisteter Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Feldvögel und Arten der offenen Agrarlandschaft (u.a. Feldlerche) sowie der halboffenen Kulturlandschaft (u.a. Neuntöter), Arten der Wälder (z.B. Schwarz-, Grau-, Mittel- und Kleinspecht, Waldschnepfe, Schwarzstorch) sowie horstbeziehende Greifvögel (u.a. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule sowie Rotmilan). Allerdings sind in den westlich der Wupper gelegenen Waldbereichen typische Waldvogelarten wie Kleinspecht, Habicht, Sperber, Waldkauz sowie der Graureiher im Fundortkataster des LANUK vermerkt.

Das Fundortkataster des LANUK enthält ferner Fundorte von Wasservögeln (Eisvogel, Wasseramsel sowie als Durchzügler bzw. Nahrungsgast der Flussuferläufer) an der unmittelbar an das Plangebiet anschließenden Wupper. Im Rahmen der Begehung wurde zusätzlich die nicht planungsrelevante Gebirgsstelze festgestellt.

Konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 23.06.2025 nicht erbracht. So ergaben sich keine Anzeichen auf eine Nutzung der Gebäude durch Greif- und Eulenvögel (z.B. Schleiereule, Waldkauz, Turmfalke), da keine Gewölle oder Kotspuren gefunden wurden. Allerdings sind nicht alle Bereiche zugänglich bzw. einsehbar und das Besiedlungspotenzial ist für diese Arten, trotz der in Teilen noch bestehenden Nutzungen hoch. Weiterhin wurden weder Schwalbennester an den Außenfassaden der Gebäude noch nahrungssuchende Schwalben im Planungsraum festgestellt. Auch Mauersegler wurden trotz geeigneter Nistgelegenheiten nicht erfasst.

An den Gebäuden wurden typische Gebäudebrüter und Kulturfolger wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Kohlmeise sowie Straßentaube festgestellt. Diese nicht planungsrelevante Arten brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials kann ein Vorkommen von gebäudenutzenden Vogelarten nicht von Vornerhein ausgeschlossen werden. Bezogen auf planungsrelevante Vogelarten bietet der Gebäudebestand in erster Linie ein Potenzial für Greif- und Eulenvögel wie Waldkauz, Schleiereule und Turmfalke. Inwieweit eine Nutzung durch diese Arten vorliegt wird im Rahmen der Fledermauserfassungen geprüft.

Die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erst nach Auswertung der ergänzenden Untersuchungen möglich. Unter Umständen sind auf dieser Grundlage weitere CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu benennen. Eine ökologische Baubegleitung kann z.B. im Rahmen des zeitlich und räumlich umfassenden Bauablaufs notwendig/sinnvoll sein.

5.3 Amphibien

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten wird in der Artengruppe der Amphibien der Kammmolch aufgeführt (s. Tab. 1). Da geeignete Laichhabitate für den Kammmolch im weitgehend versiegelten und bebauten Plangebiet fehlen, sind Vorkommen dieser Art und auch sonstiger Amphibien auszuschließen. Eingriffe in die durch Ufermauern getrennten Gewässerlebensräume an der Wupper sind zudem nicht absehbar.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials sowie nach Auswertung verfügbarer Fachdaten und Unterlagen kann ein Amphibienvorkommen im Planungs-bzw. Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Artengruppe durch die Planung nicht ausgelöst.

5.4 Sonstige Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Fischen des Anhangs II der FFH-Richtlinie[2] sind in der angrenzenden Wupper möglich. Ein Nachweis der Groppe (*Cottus gobio*) ist im Fundortkataster des LANUK enthalten. Der Nachweis liegt unmittelbar nördlich des Plangebietes. Weiterhin ist ein Vorkommen des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*) möglich, da die Art in der Wupper nachweislich vorkommt. Auch der Lachs (*Salmo salar*) ist im Rahmen des Wanderfischprogramms wieder in der Wupper angesiedelt worden. Die südlich an das Plangebiet angrenzende Stauanlage Dahlhausen stellt für aufsteigende Wanderfische eine Barriere dar.

[2] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf (abgerufen am 10.06.2025)

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser Arten ist nicht zu erwarten. Die Planung wird nicht zu Eingriffen in das Gewässer oder zu indirekten Beeinträchtigungen (z.B. durch Stoffeinträge) führen.

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung (Umbau, Sanierung, Teilabbruch, Nachnutzung des ehemaligen Fabrikstandortes) nicht von Vornherein ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand bietet für Fledermausarten sowie gebäudenutzende Vogelarten ein günstiges Habitatpotenzial. Konkrete Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen der Begehung am 23.06.2025 nicht erbracht; allerdings ist aufgrund der Größe und der zahlreichen Strukturen keine hinreichende Kontrolle möglich. Vor diesem Hintergrund werden weitere Untersuchungen empfohlen (s. Kap. 5.1.2).

Eine artenschutzrechtliche Konfliktbewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erst nach Auswertung dieser ergänzenden Untersuchungen möglich. Unter Umständen sind auf dieser Grundlage weitere CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen. Eine ökologische Baubegleitung kann z.B. im Rahmen des zeitlich und räumlich umfassenden Bauablaufs notwendig/sinnvoll sein.

Der erforderliche Umfang bzw. das Vorgehen sollten im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Dortmund, 30. Juni 2025

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

7. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 Abs. 1 BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

LANUK (2025): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 10.06.2025).

LANUK (2025): Geschützte Arten in NRW, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 10.06.2025).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8. FOTODOKUMENTATION



Eingangsbereich der ehemaligen Tuchfabrik



Werksstraße, beidseitig von teilgenutzten Betriebsgebäuden gesäumt



Ufermauer an der westlich angrenzenden Wupper



Gebietstypische Innenhofsituation mit Werksstraße



Schuttablagerungen im Südteil. Die Gebäude im Hintergrund befinden sich außerhalb des Plangebietes.



Freifläche im Bereich bereits abgebrochener Gebäudeteile



Als Lagerplatz genutzte Freifläche



Ehemaliges Hauptgebäude der Tuchfabrik im Bereich des Werkseinganges



Wasserfläche der Stauanlage Dahlhausen, südlich des Plangebietes



Angrenzende Wupper mit westlich anschließendem Hangwald



Schuttablagerungen auf dem Gelände. Das nachgelagerte Gebäude ist Teil des Plangebietes, der Schornstein im Hintergrund liegt bereits außerhalb.



Schornstein südlich des Plangebietes



Innenhofsituation im ehemaligen Werksgelände



Ehemaliges Hauptgebäude der Tuchfabrik mit Birkensukzession



Ehemaliges Hauptgebäude der Tuchfabrik von der Wuppertalstraße aus



Straßenaube im Fenster des ehemaligen Hauptgebäudes